

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. Mai 2023

Nr. 24/2023

---

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung  
der Verfassten Studierendenschaft  
der  
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2023

**Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung  
der Verfassten Studierendenschaft  
der  
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2023

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) i. V. m. § 7 Absatz 2 und Absatz 4 Nummer 6 sowie § 15 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilung 13/2009), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Wahlordnung betreffen:

- § 20 „Wahltermin“

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen vom 27. November 2019 (Amtliche Mitteilung 35/2019) wird wie folgt geändert:

In § 20 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Wahl zum Studierendenparlament findet im Sommersemester statt.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2023 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 30. März 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11. Mai 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Mai 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)